

Benutzungssatzung
für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek
Dickskamp 6, Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Schl. Holst. S.58) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. Holst. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 21.07.2016 folgende Benutzungssatzung für die gemeindeeigene Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek erlassen:

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Flintbek betreibt den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätte“ nach §1 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006, als öffentliche Einrichtung. Der BgA „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Flintbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Flintbek erhält keine Zuwendung aus Mitteln des BgA „Kindertagesstätte“ Die Gemeinde Flintbek erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Flintbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 1 a
Kinderkrippe

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Gemeinde Flintbek Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Betreuung in einer Kinderkrippengruppe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Die Gruppengröße soll 10 Kinder nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 Kindertagesstättenverordnung) und 6 Kinder nicht unterschreiten.

§ 2

Anspruch auf einen Kindergarten- / Krippenplatz

Einen Anspruch auf einen Kindergarten- / Krippenplatz ergibt sich aus den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zur Einschulung aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01., im Ausnahmefall zum 16. eines Monats. Sie ist schriftlich über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeinde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
Vorrang haben Kinder aus der Gemeinde Flintbek sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine Impfbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Die Betreuungszeit für Kinder unter 3 ist auf bis zu 45 Stunden in der Woche begrenzt. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Härtefällen zulässig.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Kindertagesstättenleitung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (3) Näheres hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen regeln die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 8.30 Uhr bzw. für die Nachmittagsgruppe um 13.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und in Obhut der Gruppenleitung gegeben werden. Die Kinder sind bei dem Kindertagesstättenpersonal pünktlich wieder abzuholen, grundsätzlich frühestens ab 12.30 Uhr.

- (2) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Alltag der Kindertagesstätte teilnehmen, kann die Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für das Bringen und die rechtzeitige Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

§ 6 **Notwendige Ausstattung**

Die notwendige Ausstattung jedes Kindes wird den Eltern durch ein Merkblatt mitgeteilt.

§ 7 **Gebührenpflicht**

Der Besuch der gemeindeeigenen Kindertagesstätte ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek.

§ 8 **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag durchgehend von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und bietet folgende Betreuungsmöglichkeiten:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Frühdienst | von 6:30 Uhr bis 7:00 Uhr |
| Frühdienst | von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr |
| Vormittagsgruppen / KERNZEIT | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Nachmittagsbetreuung i. V. m. der Kernzeitbetreuung am Vormittag | von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Nachmittagsgruppe / KERNZEIT | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |

- (2) Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte in den letzten 3 Wochen geschlossen.

Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Sommerpause trifft dann der Kindergartenbeirat der Gemeinde Flintbek.

- (3) Die Kindertagesstätte bleibt zwischen Weihnachten und Silvester sowie an 1 – 2 Fortbildungstagen im Jahr geschlossen. Eine weitere Schließung an „Brückentagen“ behält sich die Gemeinde Flintbek vor.

§ 9

Übernahme in einen anderen Betreuungsbereich der Einrichtung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes hat jeweils mindestens für den Kernzeitbereich, entweder am Vormittag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder am Nachmittag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zu erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur Kernzeitbetreuung am Vormittag besteht die Möglichkeit zur verbindlichen Anmeldung am Nachmittag. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (3) Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Betreuungsbereich ist ein neuer Antrag zu stellen (Ummeldung).
- (4) Eine Änderung des Betreuungsbereiches (Ummeldung) ist spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum 01. des Folgemonats möglich.
- (5) Ein Wechsel in eine andere Betreuungsgruppe ist unter Einhaltung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen nur zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis spätestens zum 01.02. eines Jahres möglich.

§ 10

Mahlzeiten

Eine warme Mahlzeit wird auf Anmeldung der Eltern gegeben. Hierfür wird zur Kostendeckung ein Essengeld erhoben.

Das nähere regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek.

§ 11

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum letzten Tag eines Monats und hat schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung ist spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (3) Verspätete Abmeldungen werden als Abmeldung zum nächsten möglichen Termin angesehen. Die Gebühr für den folgenden Monat ist in diesen Fällen, auch wenn das Kind den Kindergarten nicht mehr besucht, zu entrichten.

- (4) Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Umzug, ...etc.) ist auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Flintbek eine Kündigung spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Monats möglich.

§ 12

Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine andere, beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist der Träger sowie dessen Personal der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (5) Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf direktem Heimweg und während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 13

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte lädt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein, aus deren Mitte eine Elternvertretung für das entsprechende Kindergartenjahr gewählt wird. Die Elternvertretung besteht aus mindestens einem Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergarten- und Krippengruppe. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte die Elternversammlung ein. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihre Kinder im Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern der Elternvertretung, des pädagogischen Personals und des Trägers. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

§ 14
Verstoß gegen diese Satzung, Ausschluss

- (1) Der Ausschluss wird nach Absprache mit dem Beirat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ausgesprochen.
- (2) Vor dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung gegenüber den bzw. dem Personensorgeberechtigten zu ergehen. Zwischen Abmahnung und Ausschluss dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen.
- (3) Ausschließungsgründe sind unter anderem:
 - a) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung
 - b) mangelnde Mitwirkung eines Erziehungsberechtigten
 - c) das Blockieren eines Kindertagesstättenplatzes ohne triftigen Grund, d. h. das Innehalten eines Platzes von mehr als 3 Monaten, ohne diesen nicht mindestens an 2 Tagen wöchentlich zu nutzen.
 - d) bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monatsbeiträgen
 - e) wenn das Kind einer Sonderbetreuung bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann.

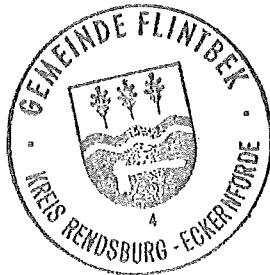
§ 15
Datenerhebung

Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihren Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Flintbek vom 04.10.2013 außer Kraft.

Flintbek, den 26. 7. 2016



Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister


Olaf Plambeck